

WAS SAGT DAS ARBEITSRECHT ZU...?

Mitarbeit im Familienunternehmen

VON JOSEF TSCHÖLL UND
ALEXANDER BRENNER-KNOLL

Die Betriebe in Südtirol sind zum allergrößten Teil Familienunternehmen. Um die im Betrieb des Firmeninhabers mitarbeitenden Familienangehörigen zu schützen, ist im Zivilgesetzbuch eine eigene Regelung für die Familienunternehmen vorgesehen (impresa familiare ZGB Art. 230 bis und folgende). Was die im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen (collaboratori familiari) anbelangt, stellt sich die Frage, wie diese Beziehungen arbeitsrechtlich und für die Sozialversicherung geregelt sind.

1 Müssen die im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen beim NISF/INPS gemeldet werden?

Das Arbeitsministerium hat geklärt, dass sich Unternehmer im Handwerk, im Handel und in der Landwirtschaft von Familienangehörigen gelegentlich helfen lassen können und dafür oft keine Meldung beim INPS erforderlich ist.

2 Wer gilt als mitarbeitender Familienangehöriger?

Als Familienangehöriger gelten der Ehepartner sowie die Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Verwandtschaftsgrad. In der Landwirtschaft gelten als mitarbeitende Familienangehörigen neben dem Ehepartner auch die Verwandten und Verschwägerten bis zum vierten Grad. Dazu zählen hauptsächlich: die Eltern und die Kinder; die Großeltern, die Brüder und Schwestern sowie die Enkelkinder; die Onkel und Tanten sowie die Cousins; die Schwiegereltern; die Schwäger und Schwägerinnen. Diese Personen können sowohl in einem Einzelunternehmen als auch in einer Personengesellschaft oder GmbH mitarbeiten.

3 Was gilt für den nicht verheirateten Partner oder die nicht verheiratete Partnerin des Firmeninhabers?



Wenn ein Familienangehöriger des Inhabers nur gelegentlich in dessen Betrieb mitarbeitet, ist die Eintragung beim INPS nicht zwingend vorgeschrieben. Shutterstock

Für das Sozialversicherungsinstitut INPS werden nur Personen, die eine eingetragene Partnerschaft (unione civile) geschlossen haben, als Familienangehörige angesehen, weil sie laut Gesetz den Ehepartnern gleichgestellt sind. Personen, die unverheiratet zusammenleben, gelten hingegen nicht als Familienangehörige und müssen deshalb als Arbeitnehmer angestellt werden, wenn sie im Betrieb des Partners mitarbeiten.

4 Wann müssen mitarbeitende Familienangehörige nicht beim INPS eingetragen werden?

Wenn ein Familienangehöriger des Inhabers nur gelegentlich in dessen Betrieb mitarbeitet, ist die Eintragung beim INPS nicht zwingend vorgeschrieben, wenn es sich um ein Handwerks- oder um ein Handelsunternehmen handelt. Gleiches gilt für landwirtschaftliche Betriebe.

Eine gelegentliche Mitarbeit wird stets angenommen, wenn es sich bei den Verwandten und Verschwägerten um Pensionisten handelt oder wenn die Personen gleichzeitig als vollzeitbe-

schäftigte Arbeitnehmer tätig sind. Die gelegentliche Tätigkeit muss zudem unentgeltlich sein (also aus Solidarität innerhalb der Familiengemeinschaft).

5 Wann liegt sonst eine gelegentliche Mitarbeit vor, für die keine Eintragung beim INPS erforderlich ist?

Für das Arbeitsministerium handelt es sich um eine gelegentliche Mitarbeit, wenn der Familienangehörige weniger als 720 Stunden (oder 90 Tage) im Jahr im Betrieb mitarbeitet. Auch in diesen Fällen ist keine Meldung beim INPS erforderlich und es müssen auch keine Sozialbeiträge bezahlt werden.

6 Welche Regelung gilt für die Arbeitsunfallversicherung (Inail)?

Für die Meldung beim Inail gelten striktere Regeln. Sie ist bereits erforderlich, wenn der Familienangehörige ein- oder zweimal während des gleichen Monats im Betrieb mitarbeitet und im Laufe des Jahres 10 Arbeitstage überschritten werden.

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert Berger
Kanzlei Lanthaler +
Berger + Bordato +
Partner

Registergebühr wie berechnen?

Ich werde meinem Nachbarn seine Wohnung abkaufen. Wie wird beim Verkauf zwischen Privatpersonen die Registergebühr berechnet?

Bei Verkäufen unter Privatpersonen, die der Registergebühr unterliegen (nicht der Mehrwertsteuer), kann die Registergebühren lediglich auf den Katasterwert der Immobilie und nicht auf den effektiv gezahlten Kaufpreis berechnet werden. Die Anwendung der Methode „Kaufpreis - Katasterwert“ („Prezzo - Valore“) ist nur bei der Übertragung von Wohnimmobilien und dessen Zubehör möglich. Um in den Genuss dieser Begünstigung zu kommen, muss im Kaufvertrag eine entsprechende Angabe gemacht werden, und es muss der tatsächlich vereinbarte Kaufpreis angegeben werden. Wichtig ist zudem, dass im Vertrag mittels einer eidesstattlichen Erklärung eine genaue Angabe zur Art und zu den Modalitäten der Zahlung des Kaufpreises gemacht wird. Bei fehlender oder unvollständiger Angabe dieser Daten kann eine Strafe von 500 Euro bis 10.000 Euro verhängt werden und zudem die Anwendung der Methode „Kaufpreis - Katasterwert“ aberkannt werden. Die Registergebühr ist dann auf den Kaufpreis zu berechnen. In diesem Fall ist zudem zu beachten, dass die Finanzverwaltung den im Vertrag genannten Verkaufspreis beanstanden kann, wenn sie der Ansicht ist, dass der Verkehrswert der Immobilie höher ist als im Vertrag angeführt. Für den Erwerb der Erstwohnung ist aktuell eine Registergebühr von 2 Prozent und für die Zweitwohnung von 9 Prozent vorgesehen. In beiden Fällen ist zudem eine fixe Hypothekar- und Katastergebühr von jeweils 50 Euro geschuldet. ☉

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it).